

Rundbrief Gemeinsam leben Hessen, Dorothea Terpitz, 29.4.2020

Beachtung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei den Maßnahmen zum Schutz vor Corona

Liebe Elternvertreter*innen, liebe Betroffene,

in der Krise zeigt sich, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen und ihrer Familien häufig hinten angestellt oder z.T. gar nicht mitbedacht werden.

Im Zuge der Lockerungen der Maßnahmen und dem Weg aus der Krise ist es unserer Erachtens wichtig, konsequent darauf zu achten, dass sowohl die rechtlichen Vorgaben als auch deren Umsetzung diskriminierungsfrei geschehen.

Hierzu möchte ich einige Punkte aufzählen, die aus unserer Sicht für die Betroffenen wichtig sind:

Rechtsprechung

Die laufende Rechtsprechung zur Corona-Krise, den Maßnahmen der Bundesregierung und den Verordnungen der Länder ergab folgende vier Rechtsgrundsätze, die immer wieder auftauchen:

- Ziel der Verordnung ist die Absenkung und Verlangsamung der Ansteckungsrate, damit unser Gesundheitssystem nicht überlastet wird. Es geht aber nicht um die Vermeidung von Ansteckung, bzw. Aussetzen der Grundrechte zur Gesunderhaltung des Volkes.
- Es **immer im Einzelfall zu prüfen**, ob die Umsetzung der (Grund)rechte unter Auflagen (also mit Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen) nicht doch möglich ist.
- Es gilt weiterhin der **Gleichheitsgrundsatz** bzw. das unmittelbar umzusetzende Diskriminierungsverbot (das zeigte ja auch wieder der VGH Beschluss am Freitag!).
- Es gilt immer die **Verhältnismäßigkeit der Mittel**, um das Ziel der Verordnung umzusetzen. Und gerade diese ändert sich derzeit täglich, da wir uns nicht mehr im Lockdown befinden, sondern in der Phase der Wiederaufnahme des Betriebs.

Maskenpflicht und Behinderung

Es besteht seit dem 27.4.2020 eine landesweite Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr und in Geschäften. Die Verordnung sieht hierzu aber Ausnahmen vor, wenn Personen mit Behinderungen "aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können" (vgl. § 1 Abs. 6 Satz 3 der 3. VO und § 1 Abs. 8a Satz 3 der 4. VO).

"Aufgrund" im Sinne der Verordnungen ist weit auszulegen. Ein "Nachweis" ist nach den Verordnungen nicht bei sich zu führen und das Einholen von Attesten ist nicht gewollt. Im Einzelfall kann das zu Problemen führen, wenn Ordnungsbeamte im Umgang dann doch plötzlich einen Nachweis fordern. Versuchen wir also, den ausführenden Beamten die Regelungen der VO ins Bewusstsein zu rufen, damit sie hier auf die Bedürfnisse im Einzelfall Rücksicht nehmen.

Etwaige Bußgeldbescheide dürften stets rechtswidrig sein.

Auch hier gilt: Es gibt keine pauschalen Gebote oder Verbote, der Einzelfall muss betrachtet werden.

Teilhabeassistenz als Hilfe zur angemessenen Schulbildung

Die Eingliederungshilfe ist eine Hilfe, die der leistungsberechtigten Person immer **personenzentriert, im Einzelfall und bedarfsdeckend** gewährt werden muss. Diese Hilfe erfolgt (wenn auch leider noch immer nicht durchgängig) auf der Basis der Gesamtplanung mit einer Zielvereinbarung der sog. Teilhabeziele. Diese Ziele sind umzusetzen. Dazu ist der Ort, wo sie umgesetzt werden sollen zunächst unerheblich. Vielmehr steht die leistungsberechtigte Person im Mittelpunkt. Die Hilfe ist ggf. den neuen Umständen anzupassen, wobei sich in der Regel die Hygieneschutzbedingungen gut berücksichtigen lassen.

Das Grundrecht auf Bildung ist nicht aufgehoben, wenn die die Schulbehörde anordnet, dass Bildung vorübergehend im häuslichen Umfeld und nicht in der Schule umgesetzt wird. Die Schulpflicht des Staates bleibt somit bestehen.

Risikogruppe

Uns schlägt derzeit immer wieder das Verständnis des Begriffes "Risikogruppe" entgegen, dass hiermit gemeint sein müsse, das Risiko ginge von den Menschen mit Behinderungen aus, d.h. sie seien ein Risiko für ihr Umfeld. Um Missverständnisse zu vermeiden: Auch für Menschen mit Behinderungen gilt: Sie gehören möglicherweise zur Gruppe der Menschen, **bei denen selbst ein erhöhtes Risiko besteht**, dass bei Ansteckung durch Corona die Krankheit schwer oder gar lebensbedrohlichen verläuft.

Unsere Mitbürger*innen z.B. mit Down-Syndrom oder Autismus gehören aber nicht per se Risikogruppe. Auch hier ist **im Einzelfall abzuklären**, ob sie durch weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen wie z.B. Herzfehler oder Atemwegserkrankungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind.